

Teilhabe**stärkung**sgesetz

Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Im Frühjahr 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Teilhabe**stärkung**sgesetz beschlossen. Es sieht einen bunten Strauß an Regelungen vor, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltag und Arbeitsleben verbessert werden soll. Einzelne Regelungen des Gesetzes sind bereits in Kraft getreten, andere werden erst 2022 wirksam. Einige besonders wichtige Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt:

Gewaltschutz

Bereits am 10. Juni 2021 ist eine neue Regelung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft getreten, die vorsieht, dass Leistungserbringer, wie z.B. besondere Wohnformen, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung, treffen müssen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Laut Gesetzesbegründung können das z.B. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen sein.

Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Ebenfalls mit Wirkung zum 10. Juni 2021 wurde der Bemessungsbetrag in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs auf 22.000 Euro erhöht. Bis dahin betrug der Höchstbetrag 9.500 Euro. Mit der Änderung soll die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden. Die KfzHV ist 1987 in Kraft getreten. Seitdem wurde die Höhe nur einmal, im Jahr 1990, angepasst. Die KfzHV regelt die Voraussetzungen, unter denen Menschen mit Behinderung z.B. von der Bundesagentur für Arbeit Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können. Die Bemessung von Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe orientiert sich ebenfalls an der KfzHV.

Klarstellung für Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung

In Kraft getreten zum 10. Juni 2021 ist ferner eine Klarstellung in § 142 Absatz 3 SGB IX. Betroffen von dieser Sonderregelung sind Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung, die in Internaten oder für einen begrenzten Zeitraum in Wohneinrichtungen leben, die

konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift war missverständlich und hatte dazu geführt, dass einige Landkreise – insbesondere in Baden-Württemberg – die betreffenden Eltern zu den Kosten des Lebensunterhalts für ihre Kinder herangezogen haben. Mit der Korrektur wird sichergestellt, dass bei den Eltern in diesen Fällen keine Kostenheranziehung erfolgen darf. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hatte sich bereits im Vorfeld des Gesetzes für diese Klarstellung besonders stark gemacht und eine entsprechende Problemanzeige an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichtet. Auf seiner Internetseite hatte der bvkm betroffenen Eltern außerdem einen kostenlosen Musterwiderrspruch zur Verfügung gestellt.

Leistungsberechtigter Personenkreis

Der Personenkreis, der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, wird im SGB IX ab 1. Juli 2021 neu geregelt. Der Gesetzgeber kommt damit einem Auftrag aus dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) nach. Die Beschreibung der Anspruchsbeziehung erfolgt künftig in einer modernen und diskriminierungsfreien Sprache. Die Bundesregierung wird ermächtigt, weitere Konkretisierungen zum Personenkreis in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Bis dahin gelten die Kriterien der sogenannten Eingliederungshilfe-Verordnung zunächst weiter.

Zutritt für Assistenzhunde

Ab 1. Juli 2021 ist ferner im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, der Zutritt zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich nicht verweigert werden darf. Ausnahmen gelten dann, wenn der Betreiber der Einrichtung durch den Zutritt mit dem Assistenzhund unverhältnismäßig oder unbillig belastet wird. Bei Arztpraxen oder Krankenhäusern kann das unter Umständen aus hygienischen Gründen der Fall sein. Hintergrund der neuen Zutrittsregeln ist, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und beispielsweise Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern gekommen war, die auch vor den Gerichten ausgetragen wurden. Die bislang vor allem durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage soll mit dem Gesetz auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden.

Budget für Ausbildung

Das Budget für Ausbildung wird in Bezug auf den Personenkreis und die Leistungen ausgeweitet. Ab 2022 können auch Menschen mit Behinderung, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Nach der derzeitigen Rechtslage steht es nur für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben. Zusätzlich zu den derzeit bereits umfassten Leistungen der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz, sollen künftig auch erforderliche Fahrkosten und der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Budgets für Ausbildung sein.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Ebenfalls ab 2022 regelt eine weitere neue Vorschrift im SGB IX die flächendeckende Einrichtung einheitlicher, trägerunabhängiger Ansprechstellen für Arbeitgeber. Diese werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und haben unter anderem die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren. Auch sollen sie Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, hatten am 29. März 2021 zum Regierungsentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes Stellung genommen und unter anderem gefordert, das Gesetz um eine Regelung zu ergänzen, die die Finanzierung für die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf im Krankenhaus sicherstellt. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und damit vermehrte Krankenhausaufenthalte haben die diesbezügliche Problematik aus Sicht der Fachverbände verschärft. In das Teilhabestärkungsgesetz hat eine solche Regelung am Ende zwar keinen Eingang mehr gefunden, jedoch wurde mit dem Gesetz ein Entschließungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Frage noch in dieser Legislaturperiode zu regeln. Am 16. Juni 2021 ist dann tatsächlich ein entsprechender Kabinettsbeschluss erfolgt. Vorgesehen ist darin, dass künftig die Krankenkasse zahlt, wenn Angehörige die Assistenz leisten. Bei Begleitung durch Mitarbeitende von Einrichtungen der Behindertenhilfe sollen dagegen die Träger der Eingliederungshilfe zahlen. Die Regelung soll am 24. Juni 2021 im Bundestag beschlossen werden.

Die Stellungnahme der Fachverbände zum Regierungsentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes steht zum Nachlesen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Aktuelles“.

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: 18. Juni 2021

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**